Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 173 (1894)

Artikel: Die Glarner Landsgemeinde

Autor: J.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-374120

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Glarner Sandsgemeinde.

Das nachstehende Bild vergegenwärtigt uns eine Glarner Landsgemeinde. Auf dem geräumigen Landsgemeindeplate vor dem stattlichen Primar= schulhause im "Zaun" wird dieselbe alljährlich am ersten Sonntag im herrlichen Monat Mai abge= halten, bei ungünstiger Witterung am nächstfol= genden Sonntag, häufig am Auffahrtstage. Durch das Amtsblatt werden die Behörden auf diesen Tag zur Besammlung auf dem Rathhause im Haupt= orte, dem schmucken Städtchen Glarus, eingeladen. Jeder Glarner, welcher das zwanzigste Altersjahr erreicht hat und in bürgerlichen Ehren und Rechten "bei Ehr und G'wehr ist" — hat das Recht und die Pflicht, sich bei der Landsgemeinde einzu= finden und zum Wohle des Landes mitzurathen. Gewöhnlich beginnt die Landsgemeinde um 10 Uhr Vormittags. Kurz vorher hat sich eine Abtheilung des extra hiefür aufgebotenen Militärs vor dem Rathhause aufgestellt, mit einem flotten Musikkorps an der Spike; erstere um für die nöthige Ruhe und Ordnung zu forgen, letteres um das dichtgedrängt versammelte Publikum in die rechte Landsgemeinde= stimmung hinein zu musiziren. Es schlägt 10 Uhr. Von den himmelanstrebenden Kirchthürmen, die wir im Hintergrunde (scheinbar vor den imposanten, schroffen Felswänden des Wiggis) erblicken, tönt majestätisch das Geläute aller Glocken. Der Zug formirt sich, vorn eine Abtheilung Soldaten, dann die Weibel in den Standesfarben, "Schwert und Stab" vorantragend; unmittelbar hinter denselben der Regierungsrath, an dessen Spite der Land= ammann und der Landesstatthalter. Dann folgen die Landräthe und die Gerichtsstäbe. Den Schluß bildet ebenfalls eine Abtheilung Militär. Mit klin= gendem Spiel, dem "Landsgemeindemarsch", be= wegt sich der Zug in möglichst "gleichem Schritt und Tritt" zum nahen Landsgemeindeplat. Dort ist Tags vorher der "Ring" (eine ringförmige Bühne für das Bolk) errichtet worden. Im innern Naume befinden sich mehrere Bankreihen, deren vorderste von den Behörden besetzt werden. Gegen den west= lichen Theil des Ringes hin befindet sich die Redner= bühne, auf welcher sofort nach Ankunft des Zuges der Landammann und zwei Rathsschreiber Plat nehmen. Unterdessen hat sich der verfügbare Raum dicht mit Menschen angefüllt. Gine feierliche Stille tritt ein. Der Landammann, auf das antike Schwert gestützt, eröffnet die Landsgemeinde mit einer län= gern Ansprache, in welcher er gewöhnlich die po= litischen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes beleuchtet, aber auch einen Blick in die Zu=

stände der Nachbarstaaten und auf die Forderungen der Neuzeit wirft; letteres mag um so eher ge= schehen, als der Glarner nicht meint, in Bilten (nördlicher Grenzort des Kantons) höre die Welt auf. Kam auch unser Land beim "Grenzlauf" zu furz, so fräht dennoch der Hahn heute bekanntlich hier früher, als in manchem Nachbarlandchen. Nach jener Ansprache schwören Landammann und Land= leute "den Nugen des Landes zu fördern und den Schaden zu wenden", wobei sich die Sitzenden von ihren Plätzen erheben. Hierauf erfolgt die Bera= thung der vorliegenden Verhandlungsgegenstände. Obschon jeder an der Landsgemeinde zur Sprache kommende Gegenstand dem "hohen dreifachen Land= rathe" zur Vorbegutachtung zu Handen der Lands= gemeinde eingereicht werden und dort wohl erwogen werden muß, so platen in den nun folgenden Rede= schlachten die kleinen und großen Geister dennoch aufeinander, daß es eine Luft ift. Da zeigt es fich denn, was glarnerische Beredtsamkeit, ein gutge= wähltes Argument, ein "Mann vom Volt" mit seiner urchigen Mundfertigkeit vermag. Doch gehen die Wogen selten hoch, und überfluthet und ver= wüstet haben sie nie. Bei aller Entschiedenheit und Freiheit der Meinungsäußerung herrscht eine im= ponirende Ruhe vor, und es macht diese würdevolle Ruhe auf Jeden, der diese Einrichtung zu beob= achten Gelegenheit hatte, einen mächtigen Gindruck, was die Urtheile fremder Beobachter stets von neuem bezeugen. Allerdings gab es auch eine Zeit, wo die alte ehrwürdige Landsgemeinde der Schauplat bösen Parteihaders wurde. Es war dies die Zeit der unseligen Religionsstreitigkeiten. Die Frucht derselben waren die Verträge aus den Jahren 1623 und 1683, welche die Rechte beider Konfessions= theile genau auseinander schieden. Zwar bestand das Ländchen Glarus nicht etwa aus zwei räumlich getrennten Gemeinwesen, wie der Kanton Appen= zell, einem katholischen und einem evangelischen; wohl aber standen sich die Religionsparteien als politisch scharf getrennte Stände mit eigenen Souveränetätsrechten gegenüber. Bermöge jener Berträge wählte nun jeder Konfessionstheil durch seine eigene Landsgemeinde die eigenen Behörden: die Evangelischen die ihrigen in Schwanden, die Ka= tholischen die ihrigen gleichzeitig in Näfels. Acht Tage später wurde dann gemeinsam die "gemeine" Landsgemeinde (die paritätische) in Glarus abge= halten. Diese war den konfessionellen Landsge= meinden übergeordnet und ihr stand die höchste Gewalt zu, namentlich die Gesetzgebung in den

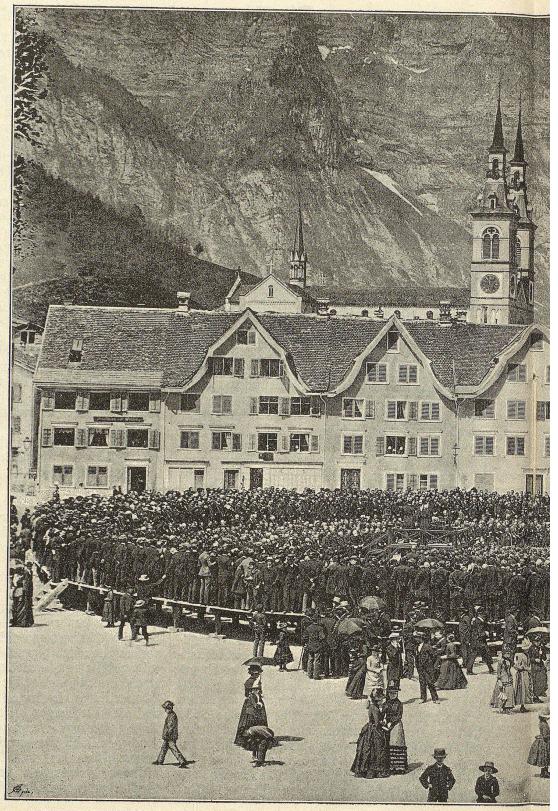
allgemeinen Landesan= gelegenheiten. Auch sie

wählte wieder ihre eigenen Behörden. So gab es also im kleinen Ländchen Glarus da= mals dreierlei gesetzge= bende, dreierlei voll= ziehende und dreierlei richterliche Behörden: evangelische, katholische und "gemeine" (pari= tätische). Das war die gute alteZeit, wo es noch eine evangelische und eine katholische Post und einen evangelischen und einen katholischen Pul= verthurm gab! Die Zu= stände trugen so recht den Keim zu immer neuen Zwistigkeiten in sich. Tropdem hielten sie sich bis in's vierte Jahr= zehnt unseres Jahrhun= derts. Dann aber wehte endlich der Geift der ein= heitlichen Neugestal= tung und freien Ent= wicklung in unsere Berge hinein; immer gewal= tiger regte er seine Schwingen, bis er end= lich mit den verrosteten, ungerechten Satzungen brach und dem Lande zu feiner politischen Wie= dergeburt verhalf. Seit= her tagen die Angehö= rigen beider Konfessi= onen friedlich nebenein= ander an der einen "ge= meinen" Landsgemein= de und von religiösem Bruderzwist wissen die

"Jungen" überhaupt

nichts mehr.

Jedem fremden Be= fucher fällt gewiß die un= mittelbar vor der Red= nerbühne auf Balten sitzende Schaar Knaben auf. Das Vorrecht, hier





in der Mitte ungezwun= gen Plat zu nehmen, ist denselben von Alters her gewährleistet, damit sie frühe schon lernen sol= len, wie man den Lan= deshaushaltehrbarord= net und Recht und Befet ehrt. Aufmerksam lau= schen sie auf die Worte der Redner, und strah= lenden Auges sangt der junge Bürger stets neue Liebe zur Heimaterde ein, verspricht mit stillem Schwur dem theuren Vaterlande nütlich zu werden, ihm Herz und Hand zu weihen, dem Land und Bolf zum Segen. Schon mancher glarnerische Staats= mann hat in ältern Jah= ren gestanden, wie er, unter der Schaar sigend, den Blick mit kindlich warmer Ueberzeugung zum gefeierten und doch so schlichten Standes= oberhaupt gerichtet, zu fich selbst gesagt: "Das wär, wännt Du ä mal da obä wärist."

NachErledigung aller Traktanden schließt der

Landammann die Landsgemeinde. Der Zug formirt sich zum Rückmarsch in's Rathshaus. Das Volkaberzersstiedt nach allen Winsden; lange noch herrscht die Landsgemeindestimsmung vor und wenn Scherz und Glimpf noch lange nicht müde sind, glänzt der alte Glärnisch im goldenen Abendschein und wintt den Abendgruß dem Glarsnerländchen zu, das heute seinen Chrentag gefeiert hat. J. H.